

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/267

Selzach: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Selzach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- GEP-Nutzungsplan - Teil Nord, Situation 1:2'000
- GEP-Nutzungsplan - Teil Süd, Situation 1:2'000
- Vorprojekt allgemein, Bericht
- Vorprojekt Entwässerungskonzept und Hydraulik, Bericht
- Unterhaltsplan, Situation 1:5'000
- Sanierungsplan - Teil Nord, Situation 1:2'000
- Sanierungsplan - Teil Süd, Situation 1:2'000
- Unterhalt am Abwassernetz, Bericht
- Bauliche Sanierungen, Bericht
- GEP-Landwirtschaftszone, Situation 1:10'000.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde mit dem Gesuch der Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 24. Oktober 2013 beigelegt.

1.3 Für die Erschliessung der Bäriswilstrasse wurde mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 ergänzend ein Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung dem Amt für Umwelt (AfU) eingereicht. Diese Ergänzung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Teil-GEP Bäriswilstrasse: Nutzungsplan, Situation 1:500
- Teil-GEP „Erschliessung Bäriswilstrasse“, Bericht.

1.4 Der vorliegende GEP mit der Ergänzung „Erschliessung Bäriswilstrasse“ soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1099 vom 13. Mai 1997 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Selzach ersetzen. Der Teil-GEP „Baumgartenweg“ (genehmigt durch RRB 2012/1114 vom 5. Juni 2012), der Teil-GEP Gebiet Haag (genehmigt durch RRB Nr. 2006/1844 vom 23. Oktober 2006) sowie der Teil-GEP „Längstück“ (genehmigt durch RRB Nr. 2008/323 vom 4. März 2008) sollen aufgehoben werden.

- 1.5 Das Abwasser von Selzach wird in der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) gereinigt und in die Aare eingeleitet.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Die Planaufgabe wurde vom 19. August 2013 bis zum 17. September 2013 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschloss am 24. Oktober 2013 den GEP mit dem Antrag zur regierungsrätlichen Genehmigung.

- 2.1.3 Am 4. November 2013 wurde der GEP der Staatskanzlei zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht. Am 8. November 2013 gelang er zum Amt für Umwelt (AfU).

- 2.1.4 Für die Erschliessung der Bärswilstrasse wurde der Nutzungsplan durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach am 24. Oktober 2013 beschlossen und lag vom 31. Oktober 2013 bis zum 2. Dezember 2013 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

- 2.2 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.3 Versickerungen

- 2.3.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartment), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

- 2.3.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000 der Teile Nord und Süd, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).
- 2.3.3 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000 der Teile Nord und Süd, werden Gebiete ausgeschieden, in denen nicht nur die allgemeine Retentionspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 GschG gilt, sondern erhöhte Anforderungen festgelegt wurden. Die erhöhten Anforderungen begrenzen die maximale Abflussspende des abfliessenden und für die Ableitung in der Kanalisation gefassten Niederschlagsabflusses.
- 2.4 Massnahmen mit besonderer Priorität
- 2.4.1 Das im Bericht zum Vorprojekt Unterhalt aufgeführte Betriebskonzept ist ein technisches Reglement im Sinne von § 109 Abs. 2 GWBA und ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 2.4.2 Das gemäss Entwässerungskonzept zu erstellende Entlastungskonzept ist eng mit dem vorgesehenen Ausbau der Mischwasserbehandlung verbunden. Der Ausbau des Regenbeckens vor der ARA wurde für die Jahre 2019/2020 vorgesehen.
- 2.4.3 Die Massnahmen für innerhalb oder ausserhalb der Bauzone gelegene Liegenschaften ohne Kanalisationsanschluss wurden nicht priorisiert.
- 2.5 Der GEP Selzach ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Selzach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 und Ziffer 1.3 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Prioritätenordnung
- 3.3.1 Die in den Berichten zu den Vorprojekten aufgestellte Prioritätenordnung ist verbindlich. Zusätzlich gelten für die aufgeführten Massnahmen die nachstehenden Prioritäten und Fristen:
- 3.3.2 Das im Bericht zum Vorprojekt Unterhalt aufgeführte Betriebskonzept (technische Reglement) ist spätestens **2 Jahre nach dem Inkrafttreten des GEP's** dem AfU, Abteilung Wasser, für die regierungsrätliche Genehmigung nach § 109 GWBA einzureichen.

- 3.3.3 Das Entlastungskonzept ist vorgängig zur Projektierung der Mischwasserbehandlungsanlage, jedoch spätestens bis zum **30. Juni 2018**, dem Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das AfU, Abteilung Wasser, im Rahmen der Prüfung nach § 95 Abs. 2 Bst. b GWBA vorzulegen.
- 3.3.4 Falls die ARA Selzach wesentliche und die Behandlungskapazität des Mischwassers beeinflussende Änderungen erfahren soll, ist das oben genannte Entlastungskonzept mit dem AfU, Abteilung Wasser, vorgängig abzustimmen.
- 3.3.5 Die Massnahmen für innerhalb oder ausserhalb der Bauzone gelegenen Liegenschaften ohne Kanalisationsanschluss sind in einem Massnahmenplan zu ordnen. Der an die aktuelle Verhältnisse angepasste Massnahmenplan ist dem AfU, Abteilung Wasser, bis zum **31. Januar 2015** zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.4 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.6 Das bisherige mit RRB Nr. 1099 vom 13. Mai 1997 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Selzach, der Teil-GEP „Baumgartenweg“ (genehmigt durch RRB 2012/1114 vom 5. Juni 2012), der Teil-GEP Gebiet Haag (genehmigt durch RRB Nr. 2006/1844 vom 23. Oktober 2006) sowie der Teil-GEP „Längstücki“ (genehmigt durch RRB Nr. 2008/323 vom 4. März 2008) werden aufgehoben. Sämtliche weitere seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Selzach betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 10'323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 10'300.00	(4210001 / 007 / 80437)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 10'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS GS, FS SWW: stp; ad acta 334.017), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Selzach, Bauverwaltung, Schänzlistrasse 2, Postfach 324, 2545 Selzach, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger Ingenieure und Planer AG, Schöngrün 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Selzach: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)